

**Satzung der Stadt Köln  
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen  
an öffentlichen Straßen  
- Sondernutzungssatzung -  
vom 13. Februar 1998**

*in der Fassung der 5. Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung  
vom 3. Oktober 2012*

Der Rat hat in seiner Sitzung am 29.01.1998 aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. 1995 S. 1028, 1996 S. 141 und 1996 S. 216), des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854) in Verbindung mit §§ 7 und 76 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung - diese Satzung beschlossen:

**§ 1  
Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeinde-, Kreisstraßen und sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des § 3 Abs. 5 StrWG NW sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen im Gebiet der Stadt Köln.
- (2) Zu den Straßen des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie die in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

**§ 2  
Erlaubnisbedürftigkeit der Sondernutzungen**

- (1) Eine Sondernutzung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn der Straßenraum innerhalb des Lichtraumprofils, d. h.
  - a) bis zu einer Höhe von 4,50 m auf und über mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Flächen und Fahrbahnen einschließlich 0,70 m seitlicher Begrenzung vom Fahrbahnrand,
  - b) bis zu einer Höhe von 2,50 m auf und über Gehwegen oder Radwegen ausschließlich 0,70 m seitlicher Begrenzung vom Fahrbahnrand über den Gemeingebrauch hinaus benutzt wird.

Eine Sondernutzung liegt auch dann vor, wenn außerhalb der geschlossenen Ortslage die Zufahrt zu einer Kreisstraße angelegt oder geändert wird.

- (2) Vorbehaltlich der §§ 3 und 4 dieser Satzung bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Köln. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt wurde.
- (3) Bei einer nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts erforderlichen Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung wird eine zusätzliche Sondernutzungserlaubnis nicht erteilt. Die anfallenden Sondernutzungsgebühren werden mit der verkehrsrechtlichen Genehmigung festgesetzt.

### **§ 3 Straßenanliegengerbrauch**

Die Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegengerbrauch).

### **§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Schächte ohne gewerbliche Nutzung, Vordächer oder Stützen;
2. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sowie Schaukästen und Vitrinen, die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen;
3. Werbeanlagen und Warenauslagen, die nur vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Bindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen, wenn eine Restwegbreite von mindestens 1,50 m zuzüglich eines Sicherheitsabstandes zur Fahrbahn bis 0,50 m - je nach Straßensituation – gesichert ist;
4. Warenautomaten, die nicht mehr als 0,20 m in den Straßenraum hineinragen und nicht breiter als 0,75 m sind;
5. der Verkauf von Zeitungen und Extrablättern im Umhergehen;
6. die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen in ortsüblichem Rahmen.

### **§ 5 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen**

Nach § 4 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder stadtgestalterische Gründe dies erfordern.



## **§ 6 Sonstige Benutzung**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

## **§ 7 Erlaubnisantrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich rechtzeitig vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Köln zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

## **§ 8 Erlaubnis**

Die Erlaubnis wird auf Zeit - längstens für drei Jahre - oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

## **§ 9 Gebühren**

- (1) Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Soweit im Gebührentarif nichts anderes bestimmt ist, gilt die jeweilige Gebühr je angefangener Quadratmeter der beanspruchten Verkehrsfläche.
- (3) Der im Gebührentarif genannte Zeitraum für die jeweilige Gebühr wird voll berechnet, auch wenn die Erlaubnis bzw. Nutzung diesen Zeitraum nur teilweise umfasst.
- (4) Für andere Nutzungen öffentlicher Verkehrsflächen, die nicht ausdrücklich im Gebührentarif aufgeführt sind, wird die Gebühr in analoger Anwendung und Auslegung nach der Tarifstelle berechnet, die dieser Nutzung am nächsten kommt.
- (5) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen, die überwiegend gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen, kirchlichen, wissenschaftlichen, politischen oder ideellen Zwecken dienen bzw. überwiegend im öffentli-



chen Interesse liegen. Im Einzelfall kann auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren teilweise verzichtet werden, wenn ein Teil der Sondernutzung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

- (6) Das Recht der Stadt Köln, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (7) Neben den Sondernutzungsgebühren werden Verwaltungsgebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Köln erhoben.

## **§ 10 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
  - a) der Antragsteller,
  - b) der Erlaubnisnehmer,
  - c) derjenige, der die Sondernutzung ausübt,
  - d) derjenige, der durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
  - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  - b) bei nicht genehmigter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren für die erteilte Sondernutzungserlaubnis werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührensschuldner fällig. Der Gebührenbescheid kann einen späteren Zeitpunkt für die Fälligkeit bestimmen.
- (3) Nicht genehmigte Sondernutzungen unterliegen der Gebührenpflicht vom Tage der Ausübung an und ohne Rücksicht darauf, ob für die Sondernutzung nachträglich eine Erlaubnis nach dieser Satzung erteilt wird. Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben.
- (4) Die Gebühren können in geeigneten Fällen gleichzeitig mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis durch Postnachnahme eingezogen werden. Das gilt insbesondere in den Fällen nach Absatz 2 für die einmalige bzw. erstmalige Gebühr.



## **§ 12 Stundung und Erlass**

Stundung und Erlass der Gebühren richten sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NW.

## **§ 13 Gebührenerstattung**

Wird die Sondernutzung aufgegeben oder die Erlaubnis widerrufen, so werden auf Antrag die im Voraus entrichteten Sondernutzungsgebühren anteilig erstattet. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen. Beträge unter 12,50 Euro werden nicht erstattet.

## **§ 14 Genehmigungen, Erlaubnisse, Einwilligungen, Abgaben nach anderen Vorschriften**

- (1) Nach anderen Vorschriften, insbesondere nach der Straßenverkehrsordnung, der Bauordnung oder der Gewerbeordnung erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Einwilligungen sowie dafür vorgesehene Abgaben werden durch diese Satzung nicht berührt.
- (2) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Sondernutzungen aufgrund von Verträgen, die zwischen der Stadt Köln und Unternehmen über die alleinige Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsflächen zum Zwecke der Werbung geschlossen wurden.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.03.1998 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Köln vom 15. Dezember 1986 außer Kraft.



**Gebührentarif**  
**zur Satzung der Stadt Köln über Erlaubnisse und Gebühren**  
**für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Gebühr (Euro)
1	Verkaufseinrichtungen mit festem Standort		
1.1	Kioske	m2/Monat	20,60 – 88,00
1.2	Verkaufsstände, Verkaufswagen u. Ä.	m2/Monat	20,60 – 88,00
1.3	Verkauf von Weihnachtsbäumen	m2/einmalig	6,70
1.4	sonstige kurzfristige Verkaufseinrichtungen	m2/Tag	8,40
2	Verkauf ohne festen Standort		
2.1	mit Verkaufswagen	m2/Monat	12,80
2.2	ohne Verkaufswagen, z.B. Bauchladen	je Tag	16,70
3	Warenauslagen vor Verkaufsstätten, die mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen	m2/Monat	7,00
4	Automaten (ausgenommen öffentliche Fernsprecheinrichtungen nach Tarif-Nr. 17 -)		
4.1	Automaten, die mehr als 0,20 m in den Straßenraum hineinragen oder breiter als 0,75 m sind	Stück/Monat	5,20
4.2	stumme Zeitungsverkäufer	m2/Monat	6,30
5	Außergastronomie		
5.1	Erlaubnis bis zu 5 Monaten		
5.1.1	ohne Versorgungseinrichtung	m2/Monat	1,55 – 6,90
5.1.2	mit Versorgungseinrichtung (Theken, Kühlgeräte u. Ä.)	m2/Monat	2,55 – 7,90



Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Gebühr (Euro)
5.2	Gesamterlaubnis für 6 bis 8 Monate (März-Oktober)		
5.2.1	ohne Versorgungseinrichtung	m2/einmalig	9,30 – 41,40
5.2.2	mit Versorgungseinrichtung (Theken, Kühlgeräte u. Ä.)	m2/einmalig	15,30 – 47,40
5.3	Jahreserlaubnis		
5.3.1	ohne Versorgungseinrichtung	m2/Jahr	14,00 – 62,10
5.3.2	mit Versorgungseinrichtung (Theken, Kühlgeräte u. Ä.)	m2/Jahr	23,00 – 71,10
6	Kommerzielle Werbe- und Informationsstände	m2/Tag	9,40
7	Kommerzielle Passantenbefragungen und Verteilung von Werbemitteln	Person/Tag	9,40
8	Werbeanlagen		
8.1	großflächige Werbetafeln ohne Beleuchtung	je Werbefläche/ Monat	14,30
8.2	großflächige Werbetafeln mit Beleuchtung	je Werbefläche/ Monat	18,70
8.3	abgestellte Fahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend der Werbung dienen	Stück/Tag	33,00
8.4	mobile Werbeanlagen	m2 Werbe fläche/ Monat	1,70
9	Einlass-, Lüftungs-, Aufzugs- und sonstige Schächte bei zumindest teilweiser gewerblicher Nutzung, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Ent- und Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen	m2/Monat	9,40
10	Maste, sofern sie nicht der öffentlichen Versorgung oder dem öffentlichen Nahverkehr dienen	Stück/Monat	4,00
11	Tribünen und ähnlich genutzte Aufbauten	m2/Monat	1,65
12	Aufstellen von LKW für Zuschauer am Rosenmontag		



Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Gebühr (Euro)
12.1	bis 10 m Straßenfront	je Tag	133,00
12.2	über 10 m Straßenfront	je Tag	266,00
13	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen sowie das Parken von Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug über 2 Wochen	m2/Monat	12,80
14	Baustelleneinrichtungsflächen (Bauzäune, Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Materiallagerungen jeglicher Art, Baugruben)	m2/Monat	3,10 – 8,00
15	Container für Bauschutt u.ä.		
15.1	Einzelgenehmigung	Stück/Woche	6,70 – 33,00
15.2	Jahresgenehmigung	Stück/Jahr	169,00 – 866,00
16	Kranwagen, hydraulische Hebe- und Arbeitsbühnen		
16.1	bei Einzelgenehmigung	m2/Tag	4,40
16.2	bei Sammelgenehmigungen nach besonderer Vereinbarung	Fahrzeug/Tag	83,60
17	Öffentliche Fernsprecheinrichtungen (Standgeräte)	Stück/Monat	12,90
18	Postablagekästen und Wertzeichengeber		
18.1	Postablagekästen	Stück/Monat	9,40
18.2	Wertzeichengeber	Stück/Monat	6,30
19	Veranstaltungen		
19.1	Marktveranstaltungen, Spezial- und Jahrmärkte		
	bis zu 1 Woche	m2/Tag	1,20 - 1,45
	ab der 2. Woche	m2/Tag	0,60 - 0,75
19.2	Volksfeste, Kirmessen, Zirkusgastspiele	m2/ Woche	0,15 - 1,20





Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Gebühr (Euro)
19.3	Informations-, Kultur-, Sport- u. Musikveranstaltungen, Straßenfeste und sonstige Veranstaltungen mit gewerblichem Charakter		
	bis zu 1 Woche	m <sup>2</sup> /Tag	1,20 – 1,45
	ab der 2. Woche	m <sup>2</sup> /Tag	0,60 – 0,75
19.4	Weihnachtsmärkte	m <sup>2</sup> /Woche	1,65 – 3,10
19.5		analog § 1 der jeweils gültigen Fassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Köln	
	private Wochenmärkte		
20	Altkleidercontainer	Stück/Monat	18,70



Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
(Hinweis auf § 7 GO NW nicht ins Kölner Stadtrecht übernommen.)

Köln, den 03.10.2012

Der Oberbürgermeister  
gez. Roters

- ABI StK 1998, Nr. 9, 2001, Nr. 56, 2003, Nr. 41, 2008, Nr. 48, 2009, Nr. 18, 2012,  
Nr. 46 -